

Magdeburg, den 21. April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, meine folgenden Zeilen als Leserbrief in der Tagespost zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen
Lutz Sperling

Zum Leserbrief von Walter Kardinal Kasper:
"Nach der Zulassung zum Bußsakrament gefragt", Tagespost,
15. April 2014, S. 12 Aussprache

Offene Fragen

Ausgerechnet die entscheidenden Fragen werden in dem langen Leserbrief nicht geklärt. Zunächst: Es geht um "wiederverheiratete Geschiedene". Da eine sakramentale Ehe nicht geschieden und Eheleute nicht noch einmal getraut werden können, ist es richtiger, von Personen zu sprechen, die vom Ehepartner getrennt in einer neuen intimen Partnerschaft leben.

Es besteht allseitiger Konsens, daß die Barmherzigkeit in bestimmten Fällen (sagen wir: Kategorie 1) den Rat gebietet, den (eventuell auch schon länger gelebten) Ehebruch zu bereuen und den Vorsatz zu fassen, ihn nicht fortzusetzen. Kardinal Kasper schreibt, daß "die Absolution ... von der Schuld des Ehebruchs freispricht". So hat es die Kirche in diesem Falle jederzeit gehandhabt.

Nun soll die Barmherzigkeit aber für gewisse Fälle (sagen wir: Kategorie 2) eine neue Situation bestätigen, die nicht mehr als fortgesetzter Ehebruch zu bewerten wäre, wozu man "eine verantwortliche offizielle Tür öffnet". Angesichts konkreter Situationen kann man tatsächlich diesen Wunsch verspüren. Wenn es aber, wie der Kardinal schreibt, keine "Ausnahme von Jesu Gebot" geben soll, erscheint der Brief als in sich widersprüchlich.

Dies einmal außer acht gelassen, müßte aber jeder, der diesen Weg empfiehlt, unbedingt die Frage beantworten können, nach welchen Kriterien die Zuordnung zu Kategorie 1 und Kategorie 2 erfolgen sollte. Zum Beispiel: War die Ehe zerrüttet, und wenn ja, wie lange? Was wäre zur Schuldfrage zu sagen? Wie lange besteht die neue Beziehung schon, und haben die neuen Partner ihr neues Leben eheähnlich eingerichtet? Lebt auch der andere Ehepartner in einer neuen

Partnerschaft, oder ist er zu einem gemeinsamen Neuanfang bereit?
Gibt es Kinder in der Ehe oder in der neuen Partnerschaft?

Solche Fragen dürfte man nicht als formalistisch diskreditieren (obwohl für Kardinal Kasper zu recht "kein Mensch einfach ein Fall" ist), weil jeder wie vor einem weltlichen Gericht in diesem Sinne als gleich behandelt werden sollte. Berücksichtigt der Beichtvater hier andere charakterliche Seiten oder gar seine Sympathie zum Betroffenen, dann wird es keineswegs gerechter.

Der Entscheidungsauftrag würde jeden Beichtvater vor eine unlösbare Aufgabe stellen! Oder soll die Entscheidung dann doch einfach auf subjektiven Wunsch und subjektives Ermessen hin erfolgen?

Mit dem (eigentlich ohnehin gebotenen) "Sakrament der Buße" sollen die "beiden Aspekte" (das Gebot Jesu und die Barmherzigkeit) verbunden werden. Der Kardinal erwägt eine Situation, "in der der Pönitent ehrlich bereut und den guten Willen bezeugt, nach besten Kräften aus dem Glauben zu leben". Was genau, bitte, bereut hier der Pönitent, und welchen guten Vorsatz genau faßt er bezüglich seiner im Bußsakrament bekannten Schuld?

Sollte nicht vielleicht das Instrument der kirchlichen Ehegerichte ausreichend und als einziges wirklich vertretbar sein?

Prof. Dr. Lutz Sperling, Magdeburg

Am 3. Mai 2014 wurde mein Leserbrief zusammen mit wertvollen Ausführungen von Pfarrer Hans Riedl auf der Seite 15 (Aussprache/Marktplatz) der "Tagespost" publiziert:

Zur Diskussion über den Umgang der Kirche mit wiederverheirateten Geschiedenen und den Vorschlägen von Kardinal Kasper

Klare Aussagen in Familiaris consortio

Kardinal Kasper antwortet in seinem Leserbrief: „Die These, dass es keine Barmherzigkeit gegenüber dem Irrtum, wohl aber – wie ich hinzufüge – gegenüber dem Irrenden gibt, ist darum kein Einwand“ (DT vom 15. April). Papst Johannes Paul II. geht schon in Familiaris consortio, Nr. 84, ausführlich darauf ein: „Die Kirche, die dazu gesandt ist, um alle Menschen und insbesondere die Getauften zum Heil zu führen, kann diejenigen nicht sich selbst überlassen, die eine neue Verbindung gesucht haben, obwohl sie durch das sakramentale Eheband schon mit einem Partner verbunden sind. Darum wird sie unablässig bemüht sein, solchen Menschen ihre Heilmittel anzubieten.“

Die Hirten mögen beherzigen, dass sie um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet sind, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden. Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war.“ Das ist, wenn ich es recht sehe, das Anliegen von Kardinal Kasper.

Doch dann schreibt Papst Johannes Paul II. weiter: „Die Kirche bekräftigt je-

doch ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen. Sie können nicht zugelassen werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht.“ Der Papst spricht nicht von „Irrtum“, sondern von „objektivem Widerspruch“.

Schließlich schreibt er: „Die Wiederveröhnung im Sakrament der Buße, das den Weg zum Sakrament der Eucharistie öffnet, kann nur denen gewährt werden, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, dass, wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, sie sich verpflichten, völlig enthalten zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind.“ Kann diese Lehre noch verändert werden?

Hans Riedl, Pfarrer, 95700 Neusorg

Fragen, die nicht geklärt werden

Ausgerechnet die entscheidenden Fragen werden in dem Leserbrief von Kardinal Kasper nicht geklärt. Zunächst: Es geht um

„wiederverheiratete Geschiedene“. Da eine sakramentale Ehe nicht geschieden und Eheleute nicht noch einmal getraut werden können, ist es richtiger, von Personen zu sprechen, die vom Ehepartner getrennt in einer neuen intimen Partnerschaft leben.

Es besteht allseitiger Konsens, dass die Barmherzigkeit in bestimmten Fällen (sagen wir: Kategorie 1) den Rat gebietet, den (eventuell auch schon länger gelebten) Ehebruch zu bereuen und den Vorsatz zu fassen, ihn nicht fortzusetzen. Kardinal Kasper schreibt, dass „die Absolution ... von der Schuld des Ehebruchs freispricht“. So hat es die Kirche in diesem Falle jederzeit gehandhabt.

Nun soll die Barmherzigkeit aber für gewisse Fälle (sagen wir: Kategorie 2) eine neue Situation bestätigen, die nicht mehr als fortgesetzter Ehebruch zu bewerten wäre, wozu man „eine verantwortliche offizielle Tür öffnet“. Angesichts konkreter Situationen kann man tatsächlich diesen Wunsch verspüren. Wenn es aber, wie der Kardinal schreibt, keine „Ausnahme von Jesu Gebot“ geben soll, erscheint der Brief als in sich widersprüchlich.

Dies einmal außer acht gelassen, müsste aber jeder, der diesen Weg empfiehlt, unbedingt die Frage beantworten können, nach welchen Kriterien die Zuordnung zu Kategorie 1 und Kategorie 2 erfolgen sollte. Zum Beispiel: War die Ehe zerrüttet, und wenn ja, wie lange? Was wäre zur Schuldfrage zu sagen? Wie lange besteht die neue Beziehung schon, und haben die neuen Partner ihr neues Leben ehähnlich eingerichtet? Lebt auch der andere Ehepartner in einer neuen Partnerschaft, oder ist er zu einem

gemeinsamen Neuanfang bereit? Gibt es Kinder in der Ehe oder in der neuen Partnerschaft?

Solche Fragen dürfte man nicht als formalistisch diskreditieren (obwohl für Kardinal Kasper zu Recht „kein Mensch einfach ein Fall ist“), weil jeder wie vor einem weltlichen Gericht in diesem Sinne als gleich behandelt werden sollte. Berücksichtigt der Beichtvater hier andere charakterliche Seiten oder gar Sympathie zum Betroffenen, dann wird es keineswegs gerechter. Der Entscheidungsauftrag würde jeden Beichtvater vor eine unlösbare Aufgabe stellen. Oder soll die Entscheidung dann doch einfach auf subjektiven Wunsch und subjektives Ermessen hin erfolgen?

Mit dem (eigentlich ohnehin gebotenen) „Sakrament der Buße“ sollen die „beiden Aspekte“ (das Gebot Jesu und die Barmherzigkeit) verbunden werden. Der Kardinal erwägt eine Situation, „in der der Pönitent ehrlich bereut und den guten Willen bezeugt, nach besten Kräften aus dem Glauben zu leben“. Was genau, bitte, bereut hier der Pönitent, und welchen guten Vorsatz genau fasst er bezüglich seiner im Bußsakrament bekannten Schuld? Sollte nicht vielleicht das Instrument der kirchlichen Ehegerichte ausreichend und als einziges wirklich vertretbar sein?

Prof. Dr. Lutz Sperling, 39106 Magdeburg

Leserbriefe geben nicht die Meinung der Redaktion wieder. Kürzungen behalten wir uns vor. Die Redaktion